

# Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich

Ein Beitrag zur Kenntnis  
der socialen Bewegung

Von  
Wilhelm Lexis



Duncker & Humblot *reprints*

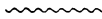
Gewerkvereine und Unternehmerverbände  
in Frankreich.

---

# Schriften

des

## Vereins für Socialpolitik.



XVII.

**W. Lexis,**

Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1879.

Gewerkvereine  
und  
Unternehmerverbände  
in Frankreich.

---

Ein Beitrag zur Kenntniß der socialen Bewegung

von

Dr. W. Lexis,  
o. Professor in Freiburg i. B.



Leipzig,  
Verlag von Dunder & Humblot.  
1879.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

## V o r w o r t.

---

Die französischen Syndicalverbände von Arbeitern und Arbeitgebern sind noch in jüngster Zeit von W. Stieda und Th. Morsbach zum Gegenstand besonderer Abhandlungen<sup>1)</sup> gemacht worden, die das Wesen und die Bedeutung derselben im Allgemeinen charakterisiren. Bei der vorliegenden ausführlicheren Behandlung dieser socialökonomischen Organisationsversuche aber kam es mir besonders darauf an, dieselben in ihrem Zusammenhange mit der ganzen socialen Bewegung und gewissen politischen Bestrebungen als Erzeugnisse einer Frankreich eigenthümlichen Entwicklung darzustellen. Namentlich gilt dies für die Arbeiterverbände, in Betreff deren ich viele wenig beachtete oder vergessene Thatsachen beibringe, ohne jedoch eine eigentliche Geschichte der französischen Arbeiterpolitik liefern zu wollen. Ueberhaupt führe ich die meisten dieser Thatsachen nicht an, weil ich ihnen ein eigenes historisches Interesse beilege, sondern weil ich sie als Beispiele von Erscheinungen betrachte, die möglicher Weise zu einer Massenbedeutung gelangen können. Ich habe mich bemüht, diese Erscheinungen aus einem objectiv-kritischen Gesichtspunkte, gewissermaßen als sociale Experimente zu betrachten, womit jede Absicht, irgend einer Partei angenehm zu sein, ausgeschlossen war. Allerdings befand ich mich ausländischen Zuständen und Parteien gegenüber, was die Einhaltung dieses Standpunktes einigermaßen erleichterte. Wie ich mir für meinen Theil, nicht die abgeschlossene „Lösung der socialen Frage“, sondern die allmähliche Aufhebung der socialökonomischen Widersprüche möglich denke, habe ich am Schlusse nur kurz angedeutet.

Für Unterstützung durch Mittheilung von schwer zugänglichem Material und mündliche Angaben bin ich namentlich den Herren Gounin, Harlé und Davard zu besonderem Dank verpflichtet.

Im September 1879.

**Der Verfasser.**

---

<sup>1)</sup> W. Stieda, die Syndicalkammern u. s. w., in v. Holzendorff's und Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1878, IV., S. 149 ff. — Morsbach, die Pariser Gewerbesyndicate, Supplementheft zu den Hilbrand-Conrad'schen Jahrbüchern. (Ursprünglich Freiburger Doctorbiffertation).

# Inhalt.

## I.

### Einleitung.

1. Eigentümlichkeit der französischen Syndicalverbände. — 2. Zwecke und Bedeutung der Unternehmerverbände. — 3. Allgemeine Bedeutung der französischen Gewerksvereine. — 4. Aufgabe der Arbeiterorganisation. — 5. Die Solidarität der Arbeiter. — 6. Mögliche Resultate. . . . . 1

## II.

### Die Syndicalverbände und die Gesetzgebung.

1. Die Entstehung und Bedeutung des Gesetzes vom 17. Juni 1791. — Spätere Wirkungen des Gesetzes von 1791. — 3. Das Coalitionsverbot. — 4. Die Coalitionsgesetzgebung bis 1849. — 5. Die Gesetze von 1849 und 1864. — 6. Näheres über das Gesetz von 1864. — 7. Die Vereins- und Versammlungsgesetzgebung. — 8. Das Gesetz vom 8. Juni 1868. — 9. Syndicalverbände als Civilgesellschaften. — 10. Der Gesetzentwurf von Lockroy . . . . . 11

## III.

### Die älteren Syndicate als gewerbepolizeiliche Einrichtungen.

1. Reaction gegen die Gewerbefreiheit unter dem Consulat. — 2. Die Corporation der Bäcker von Paris. — 3. Die Freiheit der Bäckerei. — 4. Die Corporation des Fleischergewerbes. — 5. Freie Syndicate der Fleischer. — 6. Die Schweinemetzger. — 7. Die Holz- und Kohlenhändler. — 8. Getränke. — 9. Andere reglementirte Gewerbe . . . . . 27

## IV.

### Die Syndicalkammern der baugewerblichen Unternehmer.

1. Gründung der ersten baugewerblichen Syndicate. — 2. Die Statuten der Pariser Zimmermeister. — 3. Der Verband der Maurermeister. — 4. Zunftfreundliche Bemühungen der Maurer- und Zimmermeister. — 5. Versöhnung mit der Gewerbefreiheit. — 6. Die neue Syndicalkammer der Zimmermeister. — 7. Das neue Maurersyndicat. — 8. Die Preis-Serien. — 9. Kampf der Syndicalkammern gegen den städtischen Tarif. — 10. Die Preisliste vom volkswirtschaftlichen Standpunkte. — 11. Die Preisliste und die Arbeiter. — 12. Die allgemeine Organisation der Kammern der Baugewerbe 41

## V.

### Die isolirten Syndicalkammern und die Union nationale. Die Unternehmer-syndicate in den Departements.

1. Nahrungsgewerbe. — 2. Baugewerbe, Marine, Metall- und Maschinen-industrie. — 3. Kunstgewerbe. — 4. Verschiedene Gewerbe. — 5. Die Union nationale. — 6. Organisation. — 7. Die Syndicalkammern der Union. — 8. Kritik der Organisation der Union nationale. — 9. Das Centralcomité. — 10. Zusammenwirken aller Syndicate. — 11. Die Unternehmersyndicate in den großen Städten außer Paris. — 12. Die übrigen Syndicate in den Departements 61

VI.

**Die Bestrebungen und Leistungen der Unternehmerhndicate im Allgemeinen.**

1. Privatgeschäftliche Zwecke. — 2. Vertretung von Specialinteressen gegenüber den Behörden. — 3. Preispolitik. — 4. Expertisen und Vergleiche bis 1875. — 5. Veränderte Lage seit 1875. — 6. Förderung allgemeiner Interessen des Handels und der Industrie. — 6. Stellung zur social-politischen Gesetzgebung. — 7. Die Frage der Rechtsstellung der Syndicalkammern. — 8. Versicherung, Wohlthätigkeit, Patronage. — 9. Vertretung des Capitals gegenüber der Arbeit. — 10. Socialpolitische Ansichten. — 11. Stellung der Unternehmerhndicate im Allgemeinen . . . . . 82

VII.

**Die älteren Vorgänger der Arbeiterhndicate.**

1. Die Compagnonage. — 2. Die Gesellenverbände seit 1789. — 3. Die Zimmergesellen in Paris. — 4. Andere Gewerbe. — 5. Die Mutualisten in Lyon. — 6. Die Gesellschaft Union in ihren Anfängen. — 7. Die Union als Gesammtverband. — 8. Die neuere Gestaltung der Union und ihre Bedeutung. — 9. Die Hilfsvereine. — 10. Verhältniß der Hilfsvereine zur Arbeiterorganisation. — 11. Die Associationsbewegung vor und während der Februarrepublik . . . . . 113

VIII.

**Die Arbeiterbewegung und die Gewerksvereine unter dem Kaiserreich bis 1867.**

1. Die erste Periode des Kaiserreichs. — 2. Die Anfänge der Arbeiterbewegung seit 1860. — 3. Die Arbeiterbroschüren. — 4. Der Segetstrik von 1862. — 5. Die Arbeiterdelegation für die Londoner Ausstellung von 1862. — 6. Die Berichte der Delegirten von 1862. — 7. Die Wahlen von 1863—64 und das Manifest der Sechzig. — 8. Die Internationale und die Widerstandsvereine. — 9. Strikereine und Strikes von 1864—67. . . . . 141

IX.

**Die Arbeiterhndicate in den letzten Jahren des Kaiserreichs.**

1. Die Arbeiterdelegation von 1867. — 2. Die Verhandlungen über die Syndicalkammern. — 3. Die Forderungen der Arbeiterdelegation. — 4. Zugeständnisse der Regierung. — Die Anfänge der neuen Gewerksvereine. — 6. Die Syndicalkammern und die Internationale. — 7. Die neue Föderation der Syndicalkammern. — 8. Die Gewerksvereine in Lyon und Marseille bis 1870. — 9. Die Gewerksvereine in anderen Provinzialstädten. — 10. Die Strikes von 1868—70. — 11. Strike der Weißgerber und andere. — 12. Strikes in den Departements . . . . . 165

X.

**Die Arbeiterhndicate unter der Republik.**

1. Die Syndicalkammern in der Zeit der Commune. — 2. Näheres über die Haltung der Syndicalkammern. — 3. Socialökonomische Versuche. — 4. Die Arbeiterhndicate in den ersten Jahren nach der Commune. — 5. Die ersten Neubildungen. — 6. Die Delegation zur Wiener Ausstellung. — 7. Die Ausstellung von Philadelphia. — 8. Der Arbeitercongreß in Paris. — 9. Der Arbeitercongreß in Lyon. — 10. Der internationale Congreß und die Ausstellung von 1878. — 11. Die Strikes von 1878—79. — 12. Statistik der Arbeiterhndicate in Paris. — 13. Die Arbeiterverbände in den Departements 192



## XI.

## Die Bestrebungen der Arbeiterverbände im Allgemeinen.

1. Die innere Organisation der Arbeitersynicate. — 2. Zwecke der Arbeiterverbände. — 3. Einigungscommissionen und Gewerbegerichte. — 4. Tarife und Lohnpolitik. — 5. Lehrlingswesen. — 6. Arbeitervermittlung und Hilfeleistung. — 7. Rückblick auf die Cooperationsbewegung unter dem Kaiserreiche. — 8. Die Cooperationsbestrebungen der Syndicalammern. — 9. Beispiele. — 10. Die „Imprimerie nouvelle“. — 11. Verhältniß der Arbeiterverbände zu Staat und Gesetzgebung. — 12. Bestrebungen anderer Parteien. — 13. Die christlichen Corporationen . . . . . 224

## XII.

## Schluß.

1. Innungen und Syndicalverbände. — 2. Wünschenswerthe Ziele. —  
3. Aussichten . . . . . 257  
Anhang . . . . . 265

---

## Druckfehler.

- © 104 B. 1 v. u. statt „de doit“ lies „ne doit“.  
© 141 B. 8 v. o. statt „dem Mangel“ lies „des Mangels“.  
© 152 B. 4 v. u. statt „présentait“ lies „pressentait“.  
© 159 B. 5 v. u. statt „pure“ lies „purs“.  
© 160 B. 23 v. o. statt „Vorstandes“ lies „Verbandes“.
-

## I.

### Einleitung.

#### 1. Eigenthümlichkeit der französischen Syndicalverbände.

Wie in anderen Ländern haben auch in Frankreich die Arbeiter sowohl wie die Unternehmer versucht, durch fachgenossenschaftliche Verbindungen ihren besonderen Interessen in den einzelnen Industrie- und Gewerbezweigen Vertretung und Förderung zu verschaffen. Diese Vereine haben sich unter eigenartigen socialen und politischen Einflüssen und unter dem Druck einer ungewöhnlich restrictiven Gesetzgebung selbständig entwickelt und besitzen daher, trotz der allgemeinen Verwandtschaft mit ähnlichen Bildungen in England oder Deutschland, einen besonderen Charakter und ein spezifisches Gepräge. Schon ihre Bezeichnung als „associations oder chambres syndicales“<sup>1)</sup> erinnert an französische Eigenthümlichkeiten, an die unter dem Consulat geschaffenen Syndicalkammern der „Officiers ministériels“ und über diese hinaus an die „Syndics“ der Zunftzeit. Einige der später frei constituirten Unternehmerverbände waren in der That ursprünglich nichts Anderes, als wirkliche Zünfte nach einem neuen, napoleonischen Muster. Andere erhielten diesen Charakter nur theilweise und bemühten sich lange um die vollständige Ausbildung desselben. Trotz dieser Vorgeschichte aber sind die französischen Unternehmerverbände in der Gegenwart keineswegs gleichartig mit den freien Innungen, die sich in Deutschland mit mehr oder weniger Erfolg im Rahmen der Gewerbeordnung gebildet haben. In ihren allgemeinen Bestrebungen haben jene Vereine mehr Ähnlichkeit mit den deutschen Verbänden von Industriellen und Kaufleuten einzelner Branchen, die das ganze Land oder doch größere Gebiete umfassen. Jedoch sind die französischen Unternehmervereine nur örtlich organisirt und zwar größtentheils in Paris concentrirt. Die in der Provinz bestehenden Vereine dieser Art sind im Ganzen bisher von geringer Bedeutung, und die Herstellung einer näheren Ver-

---

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „chambre syndicale“ oder „syndicat“ bezieht sich eigentlich nur auf die leitenden Ausschüsse der Verbände. Demnach unterscheidet man in den zur „Union nationale“ gehörenden Kammern zwischen Mitgliedern (membres) und Theilnehmern (adhérents). Die ersteren bilden die eigentliche Syndicalkammer, die letzteren aber den Verband im ganzen, der in der Union „groupe syndical“ genannt wird. Doch ist der Sprachgebrauch nicht streng, und bei den Arbeiterverbänden ist es allgemein üblich, daß der ganze Verein Syndicalkammer genannt wird, während der leitende Ausschuß gewöhnlich die Bezeichnung „conseil“ erhält.

bindung zwischen den gleichartigen Syndicalkammern in den verschiedenen Städten ist, abgesehen von gewissen gegenseitigen Beziehungen der baugewerblichen Verbände, noch gar nicht versucht worden.

Was andererseits die Syndicalkammern der Arbeiter betrifft, so haben sie ihren schwerfälligen Titel einfach von den Unternehmerverbänden übernommen. Trotz dieser Gleichheit der Bezeichnung jedoch sind die beiden Classen von Verbindungen nichts weniger als Arten derselben Gattung. Die der Arbeiter lassen sich kurzweg als Gewerksvereine charakterisiren, haben aber als solche ihren besonderen, französischen Typus. Sie haben es noch nicht zu der nüchternen und mehr geschäftsmäßigen Haltung der englischen Gewerksvereine gebracht, sondern lieben mehr als nöthig die rhetorischen Principienerklärungen. Ihre Mitglieder huldigen durchweg, in der Theorie wenigstens, einem so vorgerückten Radicalismus, daß man nicht wohl die Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereine in Deutschland zum Vergleich heranziehen kann. Andererseits aber können die Arbeitersyndicate auch nicht ohne Weiteres mit den jetzt aufgelösten Gewerkschaften der deutschen Socialdemokratie zusammengestellt werden. Die Vereine als solche verfolgen keine politischen oder revolutionären, sondern nur socialökonomische Zwecke, die mit sehr verschiedenen socialtheoretischen Anschauungen vereinbar sind. Ueber socialistische Pläne wird in ihren Versammlungen nicht verhandelt, wenn auch viele Mitglieder, und gerade die unterrichteteren, wie sich auf den Arbeitercongressen und in der Presse zeigt, mehr oder weniger der socialistischen Gedankrichtung folgen. Im Allgemeinen überwiegt bei diesen Vorträhern, soweit sich überhaupt bestimmte Schuleinflüsse nachweisen lassen, der Proudhon'sche Mutualismus, neben dem sich auch noch eine positivistische Gruppe behauptet, während collectivistische Phantasien nur von Einzelnen offen vertreten werden<sup>1)</sup>.

## 2. Zwecke und Bedeutung der Unternehmerverbände.

Die Unternehmersyndicate sind zum größten Theile bereits zu einer Zeit gegründet worden, als die Arbeiter noch nicht versuchen konnten, mit ähnlichen Organisationen offen aufzutreten. Die Entstehung jener Verbindungen hängt überhaupt mit dem Gegensatz von Capital und Arbeit nicht zusammen. Abgesehen von denjenigen Verbänden, die einen officiellen oder officiosen Charakter trugen, handelte es sich für die zusammentretenden Unternehmer einfach um praktische Geschäftsinteressen alltäglicher Art. Einige dieser Vereine sind nur von kaufmännischen Unternehmern und nicht von gewerblichen Arbeitgebern gebildet, und in anderen sind diese beiden Kategorien für einen bestimmten Productionszweig vereinigt. Die rein kaufmännischen Elemente aber kommen mit den socialen Schwierigkeiten kaum in directe Berührung. Jedoch auch die Verbindungen der eigentlichen industriellen Arbeitgeber beabsichtigten ursprünglich nichts

<sup>1)</sup> Ein Hauptvertreter des Collectivismus auf dem Arbeitercongresse zu Lyon war der Pariser Delegirte Dupire, der in der Syndicalkammer der Schneider und überhaupt in der Arbeiterbewegung eine gewisse Rolle spielte und zuletzt Gerant des radicalen Wochenblattes „La République démocratique et sociale“ war. Derselbe wurde aber im Februar dieses Jahres sowohl von diesem Blatte wie von der Syndicalkammer öffentlich ausgestoßen, weil er nach einer Enthüllung der „Lanterne“ mit der Polizei in Verbindung stand. Vgl. Séances du congrès ouvrier, Lyon 1878, p. 431 ff., und Rép. dém. et soc. vom 23. Februar 1879.

weniger, als eine sociale Rolle zu spielen. In vielen Fällen sind die Vereine bis zu einem gewissen Grade zu Wirthschaftsgesellschaften geworden, indem sie ihren Mitgliedern geschäftliche Dienstleistungen vermitteln und Agenturen verschiedener Art aus gemeinschaftlichen Mitteln unterhalten. Auch wenn sie ihre Stimme in Fragen der wirthschaftlichen Gesetzgebung und der Handels- oder Steuerpolitik erheben, erscheinen sie einfach als Vertreter der den Geschäftsunternehmungen eines bestimmten Zweiges gemeinsamen praktischen Interessen.

Man mag also wohl die Frage erheben, ob diese Interessenvertretungen der Unternehmer überhaupt einen Gegenstand der wissenschaftlichen Betrachtung darbieten können. Die Agentureinrichtungen des großen Bundes der Union nationale z. B. sind ohne Zweifel, vom Standpunkt der geschäftlichen Praxis beurtheilt, sehr nützlich und zweckmäßig; sie mögen Nachahmung und deswegen auch eine eingehende Darstellung verdienen. Die Aufmerksamkeit des wissenschaftlichen Beobachters dagegen kann sich nur insofern auf die Unternehmerverbände richten, als dieselben absichtlich oder unabsichtlich Wirkungen von principieller Bedeutung in volkswirtschaftlicher oder socialer Beziehung ausüben. Quantitativ mögen diese Wirkungen beschränkt sein, wenn sie nur wenigstens ein experimentelles Interesse besitzen.

Aus diesem Gesichtspunkte erscheinen die Unternehmervereine in der That als Institutionen, die eine genauere Untersuchung verdienen. Wenn Bestrebungen von ihnen ausgegangen sind, die der seit 1791 in Frankreich bestehenden Gewerbeordnung feindlich und auf die Wiederherstellung der Zunftverfassung gerichtet waren, so hatte diese Wirksamkeit offenbar eine allgemein volkswirtschaftliche Tragweite, und daß sie zu keinem Resultate geführt, sondern allmählich dem Princip der Gewerbefreiheit das Feld überlassen hat, ist ebenfalls eine Beobachtung von volkswirtschaftlichem Interesse.

Es liegt ferner die Vermuthung nahe, daß die Verbände, wenn sie auch nicht gerade förmliche Coalitionen zur Behauptung der Preise bilden, doch versuchen werden, für ihre Productionen und Leistungen eine gemeinschaftliche Preispolitik aufrecht zu erhalten. Es ist dagegen von dem Standpunkte des bestehenden Wirthschaftssystems nichts einzumenden, und das wissenschaftliche Interesse liegt lediglich in der Frage, wie weit der wirthschaftliche Individualismus der Unternehmer mit einer solchen gemeinschaftlichen Haltung vereinbar ist. Die Erfahrung hat in der That auch bei den französischen Unternehmerverbänden den geringen Erfolg solcher Versuche gezeigt. Nur in den Baugewerben ist man zu einer Tarifbildung gelangt, die namentlich in Paris, wo sie unter eigenthümlichen Verhältnissen entstanden ist, eine nähere Beachtung verdient. Ein gewisser allgemeiner Einfluß auf die Preishaltung entsteht übrigens auch aus der (gegenwärtig freilich sehr beschränkten) Thätigkeit der Unternehmersynicate als Hilfsorgane der Gerichte, denen sie Sachverständige und Schiedsrichter liefern.

Am wichtigsten aber ist die Frage, wie weit die Verbände der Unternehmer als socialökonomische Factoren auftreten und einen Einfluß ausüben auf die wirthschaftliche Stellung ihrer eigenen Classe zu der Classe der heftlosen Arbeiter in dem gemeinschaftlich unterhaltenen Productionsproceß. Eine gemeinschaftliche Tradition in der Lohnpolitik mag sich in manchen Verbänden fast unbewußt ausgebildet haben, aber schon das Coalitionsverbot, das ja auch für die Arbeitgeber galt, mußte sie von offenen und förmlichen Abmachungen abhalten. Auch